

(hinter § 73:) 'Inter Flehi et Sincfalam solidus est duo denarii et dimidius ad novam monetam; inter Wisaram et Laubaci duo denarii novi solidus est';

(hinter § 78:) 'Inter Laubachi et inter Flehi tres denarii novae monetae solidum faciunt'.

Der Verfasser dieser Zusätze, der die Rechtsverhältnisse aller drei Teile Frieslands im Auge hatte, geht bei der Umschreibung der friesischen Gebiete stets von der östlichen Wassergrenze aus ('inter Wisaram et Laubachi, inter Laubachi et inter Flehi, inter Flehi et Sincfalam') und weist auf das Gebiet der westlich vom Fli sitzenden Friesen ('occidentales Fresiones inter Flehi et Sincfalam') mit 'ibi' 'dort' hin; er kann also diese Zusätze nicht westlich vom Fli, sondern nur östlich vom Laubach geschrieben haben. Dass dies erst nach dem Jahre, in welchem Karl der Grosse die Unterwerfung der Ostfriesen ernstlich in Angriff genommen hatte, also erst nach 775 geschehen sein kann, liegt auf der Hand. Der letzte unter jenen drei Zusätzen gibt eine Reduktion des friesischen Geldes auf den 'neuen' Denar, indem er das Wert- und Gewichtsverhältnis des west-, ost- und mittelfriesischen Schillings zu diesem 'neuen' Denare, mit dem der schwere Denar Karls des Grossen gemeint ist, festsetzt. Dieser Zusatz ist also nach Karls des Grossen Münzordnung vom Jahre 779 abgefasst worden. Offenbar hat diese Münzordnung selbst die Abfassung dieses Zusatzes unmittelbar hervorgerufen. Man wird ihn daher entweder noch in das Jahr 779 oder in das Jahr 780 zu setzen haben. Dagegen gehört der erste jener drei Zusätze, der noch nach dem altfriesischen Goldschillinge rechnet, vor diese Münzordnung, ja noch vor das Jahr 778, weil er die ostfriesische Ethelingscompositio, die im Jahre 778 durch Karl den Grossen auf 11 Pfund zu je 240 Pippinischen Pfennigen, d. h. auf 80 friesische Goldschillinge, herabgesetzt wurde, noch in ihrer alten Höhe zu $106\frac{2}{3}$ friesischen Goldschillingen angibt¹.

Der Verfasser der drei Zusätze kann kein Frieser gewesen sein, denn er verwendet die nichtfriesische Form Laubachi und er bezeichnet das west- und ostfriesische Vollgeld als 'simpliciter compositio'. In Friesland verstand man unter der 'simpliciter compositio' oder dem kleinen Gelde

1) Vgl. meine Bemerkungen in der Zeitschr. für Rechtsgeschichte XXVII, Germ. Abt. S. 288 f.